

**MARKT WOLNZACH - BEBAUUNGSPLAN NR. 129 "EHMALIGES KLOSTERGELÄNDE" IN ESCHELBACH
IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN GEMÄSS § 13a BAUGESETZBUCH**



A. PLANZEICHNUNG M 1:1000

**MARKT WOLNZACH, BEBAUUNGSPLAN NR. 129
FÜR DAS GEBIET "EHMALIGES KLOSTERGELÄNDE" IN ESCHELBACH
IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN GEMÄSS § 13a BAUGESETZBUCH
PRÄAMBEL**

Der Markt Wolnzach in Landkreis Pfaffenhofen erlässt aufgrund
- des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GG)
- des Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die
Darstellung des Planrechts (PlanrechVerordn. - PlanV)
in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den

Bebauungsplan Nr. 129
für das Gebiet "Ehemaliges Klostergelände" in Eschelbach im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom als Satzung
Beigelegel ist
- die Begründung in der Fassung vom
- Angaben zur SdR in der Fassung vom

B. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- MD** Dorfgebiet nach § 5 BauNVO
- o** offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO
- 0,3** Grundflächenzahl z. B. 0,3
- 0,5** Geschossflächenzahl z. B. 0,5
- II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(- wahlweise HD oder H) z. B. zwei
- H+D** 1 Vollgeschoss zulässig, das Dachgeschoss darf bei Einhaltung der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgesch. in Sinne der BayBO werden.
- U** Untergeschoss als Hanggeschoss (Das Untergeschoss kann ein Vollgeschoss in Sinne der BayBO werden.)
- II+D** 2 Vollgeschosse zulässig, das Dachgeschoss darf bei Einhaltung der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoss in Sinne der BayBO werden.

- Hauptfluchtstrichung
- Hauptfluchtstrichung wahlweise
- Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO. Eine geringfügige Überschreitung mit untergeordneten Bauten in Sinne des Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 BayBO ist zulässig.

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- nur Einzelhäuser sind zulässig
- Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebenanlagen
- verbindliche Maße
- Öffentliche Grünfläche zur Gestaltung eines Dorplatzes mit Spielplatz, Pkw-Stellplätzen und Fußwegen (detaillierte Planung erfolgt in Zuge des derzeit laufenden Dorferneuerungsverfahrens, siehe Hinweise)
- Öffentliche Grünfläche zur Erweiterung des bestehenden Friedhofes
- Private Grünfläche als Hausgarten
- Private Verkehrs- und Lagerfläche (bestehend landwirtschaftliche Hölstele)
- Anpflanzung von Einzelbäumen mit Festsetzung zur Artenauswahl
- Anpflanzung einer Schnitthecke, Carpinus betulus - Hirsibuche Mindestpflanzgröße H, 60 - 100 cm, Pflanzhöhe 3 St. / je 10m
- Erhalt von vorhandenen Einzelbäumen (schematische, laugscharfe Darstellung)
- Erhalt von vorhandenen Hecken (schematische, laugscharfe Darstellung)
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentlicher Fußweg
- Straßbegrenzungslinie
- Einfahrt/Ausfahrt

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

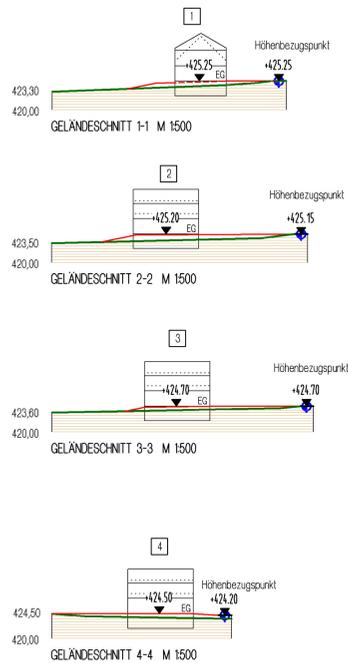
- 1 Für die geplante Wohnbebauung werden folgende Festsetzungen getroffen**
- 11 Zahl der Wohneinheiten, Abstandsflächen**
- 11.1 Die Zahl der Wohnungen ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf zwei Wohneinheiten je Einzelhaus begrenzt. Die zweite Wohneinheit darf eine Größe von max. 60 m² haben.
- 11.2 Die allgemeinen Abstandsflächenregelungen der BayBO Art.6 sind bindend.
- 12 Baukörper**
- 12.1 Zulässig sind nur rechteckige Hauptbaukörper deren Gebäudebreite um mind. 30% überwiegt.

- 13 Dächer**
- 13.1 Alle Gebäude, auch Nebengebäude und Garagen, sind mit Satteldächern und mitigen Fläch zu versehen. Die Neigung beider Dachflächen desselben Daches muß gleich sein.
- 13.2 Die Dachneigung beträgt in der Bauweise HD 38 - 45 Grad, in der Bauweise H bei der Dachneigung 25 - 30 Grad.
- 13.3 Die Dächer sind mit Ziegeln oder Dachsteinen in der Farbe ziegelrot oder naturrot zu decken.
- 13.4 Dachschritte (Dachterrassen) sind unzulässig. Dachgauben sind nur bei der Bauweise HD zulässig.
- 13.5 Auf jeder Dachseite sind maximal 2 stehende Dachgauben zulässig. Die maximale Breite je Gaube darf 1,80 m nicht überschreiten. Der Abstand vom Ursprung muß mindestens 2,00 m betragen.
- 13.6 Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sind nur bei der Bauweise HD zugelassen, wenn die maximale Breite 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreitet und deren First mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst bleibt. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten darf max. 1/3 der Hauslänge betragen.
- 13.7 Dachüberstände sind an der Traufte bis max. 50 cm und am Giebel bis max. 25 cm zulässig. Über der Giebelwand auskragende Pfetten sind unzulässig.
- 13.8 Auf Dachflächen sind photovoltaische und solarthermische Anlagen zulässig. Solarthermischenanlagen und Sonnenkollektoren auf den Dächern sind in gleicher Neigung wie das Dach zu installieren bzw. in die Dachfläche zu integrieren.
- 14 Fassaden**
- 14.1 Die Fassaden der Wohngebäude sind zu verputzen und hell zu streichen. Grale und leuchtende Farben werden ausgeschlossen. Als Wandverkleidungen sind nur naturbelassene oder braun lasierte Holzschalungen zulässig.
- 15 Höhenlage, Höhen**
- 15.1 Die Oberkante-Rohboden Erdgeschoss ist in den Geländeschnitten festzusetzen. Maßgebend ist die Höhendifferenz zum zugehörigen Straßenbezugs punkt.
- 15.2 Das vorhandene und fertige Gelände ist in den Bauvorlagen, in den Ansichten, und in den Schnitten mit Kolterung darzustellen.
- 15.3 Die zulässige Wandhöhe über Oberkante-Rohboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut (gem. Del. BayBO) darf bei der Bauweise HD 4,10 m nicht überschreiten, in der Bauweise H darf die Wandhöhe 5,50 m bis max. 6,40 m betragen.
- 15.4 Kniestocke, von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußplatte dürfen bei der Bauweise HD max. 50 cm und bei der Bauweise H max. 25 cm betragen.
- 15.6 Die Höhe Oberkante-Rohboden Garage ist auf max. 20 cm über Straßenhöhe im Zufahrtbereich festzusetzen.
- 15.7 Die zulässige Wandhöhe von Garagen darf freiwillig bis max. 3,00 m betragen.
- 16 Garagen und Nebengebäude**
- 16.1 Garagen und Nebengebäude sind in der gleichen Dachform, Dachneigung und Dachdeckung wie das Hauptgebäude auszuführen. Sie sind nur innerhalb der Baugrenzen und der Flächen für Garagen und Nebenanlagen zulässig. Carportanlage bei Grenzbebauung max. 7,00 m.
- 16.2 Der Abstand zwischen den Garagen und der Grundstücksgrenze an der Straße im Bereich der Einfahrt muß 5,00 m betragen. Die Fläche vor der Garage ist als Stauraum auszubilden und darf nicht eingezäunt werden.
- 17 Grünlandveränderungen, Stützmauern**
- 17.1 Nach allgemein gültigen Planungsgrundsätzen sind Geländeänderungen zu minimieren und dem Geländeideal der Umgebung anzupassen. Dies wird erreicht, wenn mit einem Böschungswinkel von max. 12° auszubauen. Der Mindestabstand des Böschungskammes bzw. Böschungsfußes zur Grundstücksgrenze soll mindestens einen Meter betragen, um Erosionen bzw. Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück zu halten.
- 17.2 Stützmauern sind unzulässig. Ausnahmen sind ausschließlich im Bereich der Garagen zur Zufahrtssicherung zulässig und müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

- 18 Einfriedungen**
- 18.1 Straßen- oder wegseitige Einfriedungen sind nur als Holzlatenzäune zulässig. Mischschranzläune sind zwischen den bebauten Grundstücken und zu den angrenzenden öffentlichen Grünflächen zulässig. Sie dürfen nicht in grellen Farben ausgeführt werden. Die Höhe der Einzäunung wird auf 1,20 m festgesetzt. Die Zaunankerlänge muß mindestens 10 cm über den Boden liegen. Zaunsockel sind unzulässig.
- 18.2 Die Einfahrts- und Eingangstore sind so zu errichten, daß sie nur nach innen geöffnet werden können.
- 19 Immissionsschutz**
- Die geplanten Wohnhäuser (Parzelle 4, 5, 6 und 7) sind in lärmorientierter Bauweise (Schlaf- und Kinderzimmer auf der von der Landwirtschaft Fl.-Nr. 94 abgewandten Seite) zu errichten. Für sämtliche Außenbereiche sind ausreichende Schallschuttmäße für die schutzbedürftigen Wohn- und Kinderzimmer und Schlafräume entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 vorzusehen. Für die Bestimmungen der erforderlichen Schalldämmmaße ist vom verantwortlichen Planer an der Ost- und Südostseite der Wohnhäuser (Parzelle 4, 5, 6 und 7) und zusätzlich an der Nordostfassade der Parzelle 6 und 7 Lärmpufferbereich IV (Tabelle 8 der DIN 4109) anzusetzen.
- 2 Für die bestehende landwirtschaftliche Betriebsstelle werden folgende Festsetzungen getroffen:**
- 2.1 Abstandsflächen**
- 2.1.1 Soweit sich bei den überbaubaren Flächen geringere Abstände ergeben, als Art. 6 der BayBO vorschreibt, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Dies gilt jedoch nur, wenn bestehende Grundstücksgrenzen nicht verändert werden.
- 2.1.2 Soweit eine überbaubare Fläche (Baulenar) an einer in Bebauungsplan bestehenden Grundstücksgrenze liegt, ist Grenzbebauung zulässig.
- 2.1.3 Die Ersatzbaumaßnahmen an den bestehenden Grundstücksgrenzen dürfen die vorhandenen Wändchen durch zu ersetzende Gebäude nicht überschreiten werden.
- 2.1.4 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Garagen und Nebengebäude sind unter Einhaltung der Abstandsflächen nach BayBO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 2.2 Baukörper**
- 2.2.1 Bei Um- und Ersatzbaumaßnahmen im Bereich der Hölstele ist die Grundform des Bestandes zu erhalten. Bei Neubauten sind nur rechteckige Hauptbaukörper zulässig, deren Gebäudebreite (Firstrichtung) gegenüber Gebäudebreite um mind. 30% überwiegt.
- 2.3 Dächer**
- 2.3.1 Als Dachform für alle Haupt- und Nebengebäude wird Satteldach festgesetzt. Bei Um- und Ersatzbaumaßnahmen im Bereich der Hölstele ist die Dachneigung des Bestandes beizubehalten. Die Dachneigung von Neubauten ist auf die bestehende Nachbarbebauung abzustimmen.
- 2.3.2 Alle Satteldachflächen sind mit Ton- oder Betondecksteinen in der Farbe ziegelrot oder naturrot zu decken oder den Bestand anzupassen. Pflücker für untergeordnete Anbauten und Nebengebäude sind zulässig, wenn die Firsthöhe an ein höheres Hauptgebäude angepaßt wird.
- 2.3.3 Dachgauben sind nur für Wohngebäude über 35° Dachneigung zulässig. Die maximale Breite je Gaube darf 1,80 m nicht überschreiten. Der Abstand vom Ursprung muß mindestens 2,00 m betragen. Die Gesamtbreite von Dachaufbauten darf max. 1/3 der Gebäudelänge betragen. Zwerchgiebel in der Flucht der Außenwand sind nicht zulässig.
- 2.4 Fassaden**
- 2.4.1 Die Fassaden der Gebäude sind zu verputzen und hell zu streichen. Grale und leuchtende Farböne sind zu vermeiden. Als Wandverkleidungen sind nur naturbelassene oder hell lasierte Holzschalungen zulässig.

- 25 Höhenlage, Höhen**
- 25.1 Die Oberkante-Rohboden Erdgeschoss bei Neubauten (Wohngebäude) darf nicht mehr als 50 cm über den Fabriktrass (Zähweg) der Grundstücksgrenze liegen.
- Die zulässige Wandhöhe über Oberkante-Rohboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut (gem. Del. BayBO) darf bei der Bauweise HD 6,50 m nicht überschreiten. Der Kniestock, von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußplatte darf max. 25 cm betragen.
- 26 Einfriedungen**
- 26.1 Straßen- oder wegseitige Einfriedungen sind nur als Holzlatenzäune zulässig. Sie dürfen nicht in grellen Farben ausgeführt werden. Die Höhe der Einzäunung wird auf 1,20 m festgesetzt. Die Zaunankerlänge muß mindestens 10 cm über den Boden liegen. Zaunsockel sind unzulässig.
- 3 Grünflächen**
- 3.1 Öffentliche Grünfläche zur Gestaltung eines Dorplatzes mit Spielplatz, Pkw-Stellplätzen und Fußwegen
- Diese Flächen sind als öffentliche Grünflächen entsprechend der Planung in der jeweiligen Darstellungsart darzustellen und zu pflegen. Belegte Flächen und Einrichtungen sind entsprechend der o.g. Planung zulässig.
- 3.2 Öffentliche Grünfläche zur Erweiterung des bestehenden Friedhofes. Diese Flächen sind zur Erweiterung des bestehenden Friedhofes mit Grabfeldern, Grünflächen, Wegen und sonstigen erforderlichen Einrichtungen entsprechend den Nutzungszweck zu gestalten.
- 3.3 Private Grünfläche als Hausgarten (Parzellen 1-7) Diese Flächen sind als Freizeitanlagen mit Rasen-, Wiesen- und Pflanzflächen anzulegen. Belegte Flächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Flächen von Grundstücksgrenzen und Stellplätzen sind mit einem wasserdrüchtigen Belag zu versehen. Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen (Laubbäum 1 oder 2, Wacholder oder Obstbaum, Mindestpflanzhöhe H, 40v, 50U 10-12 cm). Die durch Planungen festgesetzten Bäume werden hierbei angerechnet. Die übrigen Gehölzplantagen sind mit heimischen und standortgerechten Laubbäumen und max. 30% Ziersträuchern auszuführen.
- 3.4 Anpflanzung von Einzelbäumen mit Festsetzung zur Artenauswahl A Laubbäum 1 oder 2, Wacholder (Gehölzbaum - mittelgroßer Baum oder Obstbaum in Sorten mit geringer Anfalligkeit gegen Feuerbrand Mindestpflanzhöhe H, 40v, 50U 12-14 cm (Obstbäume Unterlage Stängel) Stückzahlen und Standort (ca.) entsprechend der zeichnerischen Festsetzung (von den festgesetzten Standorten kann geringfügig bis maximal 5,0 m abgewichen werden)
- 3.5 Zeitpunkt der Pflanzung** Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind jeweils spätestens in der nach der Nutzungsaufnahme der Gebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen und anzuschließen. Pflanzungen sind zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Bestehende Gehölze dürfen nur in der Zeit zwischen 01.10 und 28.02. gerodet werden (§ 29 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG)
- 4 Verkehrsflächen**
- 4.1 Private Verkehrs- und Lagerfläche (landwirtschaftliche Hölstele) Eine Belegung dieser Flächen, sowie die Errichtung von Nebenanlagen ist entsprechend der vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung zulässig. Belegte Flächen sind auf das notwendige Maß zu reduzieren und soweit funktionsbedingt möglich mit wasserdrüchtigen Belägen herzustellen. Die verbietenden Flächen sind als Freiflächen nach landschaftsstrukturellen Gesichtspunkten zu begrünen.
- 4.2 Wenig genutzte Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdrüchtigen Belägen zu belegen. (z.B. Schotterdecke, Rasenrasenpflaster, Rasengittersteine)
- 5 Sonstiges**
- 5.1 Stellplätze sind gemäß der Stellplatzsatzung der Marktgemeinde Wolnzach zu errichten.

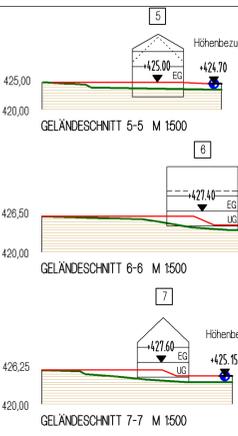
D. GELÄNDESCHNITTE 1 - 7 ALS FESTSETZUNGEN



E. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Nachrichtliche Übernahme des aktuellen Standes zur Planung des Dorplatzes mit Spielplatz, sowie des öffentlichen Parkplatzes (detaillierte Planung erfolgt in Zuge des derzeit laufenden Dorferneuerungsverfahrens)
- P** im Zuge des o.g. Dorferneuerungsverfahrens geplante öffentliche Pkw-Stellplätze
- 10** bestehende Wohngebäude
- bestehende Nebengebäude
- 72** Flurstücksnummer
- II** Parzellennummer
- vorgeschlagene Form des Baukörpers
- 425,00** Höhenlinie UNN
- bestehende Grundstücksgrenze
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- abzutrennende Gebäude

- 6 Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten, Oberflächenwasser:** Sollen in Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt in Kenntnis zu informieren. Bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die leuchtendste Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beflaggen. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders während der Bauphase zu beachten. Beding durch die Hänge ist bei Starkniederschlägen ein Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Einzugsbereich möglich. Alle Gebäudeöffnungen wie z.B. Kellerabgänge, Kellerfenster, und Lichtschächte sind mind. auf Höhe des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses anzurichten. Bei den Gebäuden sind Bauwerksabdichtungen im Sockelbereich der Außenwände und bei den Kellerwänden entsprechend der Technischen DIN-Vorschriften (DIN 8195) durchzuführen. Keller sind wasserdicht auszuführen. Störwasserentwässerungssysteme (Hausdrainagen) dürfen nicht in den Abwasserkanal angeschlossen werden. Geplante Heizrückflüsse sind vor Aufschwimmen zu sichern. Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswasser zugeführt werden. Von den Zufahrten und den Grundstücken darf kein Oberflächenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen abfließen. Auf der Grundstücksgrenze ist eine Entwässerungsrinne mit Einlaufrost über die gesamte Zufahrtbreite anzurichten, wenn das Zufahrts- und Grundstücksgelände den Abfluß des Oberflächenwassers zur öffentlichen Verkehrsfläche hin bedingt.
- 7 Bodendenkmal:** Art. 8 Abs. 1 DSchG Wer Bodendenkmäler aufweist ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landkreis für Bodendenkmäler anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten betrifft die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten bestraft. Art. 8 Abs. 2 DSchG Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 8 Anpflanzungen und Freiflächengestaltung:** Anpflanzungen (Bäume, Hecken und Sträucher) müssen mindestens die in Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) enthaltenen Grenzabstände (z.B. Mindestabstand zum Nachbargrundstück von 2 m bei einer Höhe von mehr als 2 m) einhalten. Gemäß Art. 49 ABGB wird bei Bäumen von der Mitte des Stammes, an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt bzw. bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe gemessen. Für die Baugrundstücke 1 - 7 ist in Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Genehmigungsverfahren ein Bepflanzungsplan einzurichten.
- 9 Malenmalne:** Planzeichnung zur Malenmalne nur bedingt geeignet. Keine Gewähr für Maßhaltigkeit (Flächen- u. Höhenmaße) Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.



GELÄNDESCHNITTLIEGENDE

- 1** zugehörige Parzellennummer z. B. 1
- geplantes Gebäude mit Höhenangabe Oberkante-Rohboden Erdgeschoss (z.B. 425,25 m u. NN) als Maximalmaß, maßgeblich ist die jeweilige Höhendifferenz zur Straßenbezugsfläche.
- Oberkante Straße mit Höhenbezugspunkt in u. NN jeweils in Gebäudemitte z.B. 425,25 m u. NN
- Verlauf der Geländeschnitte mit Höhenbezugspunkt an der Straße
- vorhandenes Gelände
- zulässige Aufschüttung
- Höhenschichtlinien (Abstand 0,50 m)

G. VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Marktrat hat in der Sitzung vom 11.04.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.04.2013 ortsüblich bekanntgemacht.
- 2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.09.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2016 bis 26.11.2016 beteiligt.
- 3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.09.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der Zeit vom 22.10.2016 bis 28.11.2016 öffentlich ausgestellt.
- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.09.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.10.2016 bis 07.11.2016 beteiligt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.09.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 17.10.2016 bis 07.11.2016 erneut öffentlich ausgestellt.
- 6. Die Markt Wolnzach hat mit Beschluss des Marktrats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 01.06.2017 als Satzung beschlossen.

Wolnzach, den Siegel
1. Bürgermeister

Wolnzach, den Siegel
1. Bürgermeister

Wolnzach, den Siegel
1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 216 BauGB wird hingewiesen.

Wolnzach, den Siegel
1. Bürgermeister



**MARKT WOLNZACH
BEBAUUNGSPLAN Nr. 129 FÜR DAS GEBIET
"EHMALIGES KLOSTERGELÄNDE"
IN ESCHELBACH IM BESCHLEUNIGTEN
VERFAHREN GEMÄSS § 13a BAUGESETZBUCH**

VERFASSER
HANS KOCH
ARCHITECT DPL.-ING. FH
SCHNEIFATTWEG 5
85 283 WOLNZACH
TEL. 08442-4201
NOBERT ENDOSCHKEFER
LANDSCHAFTSARCHITECT STADTPLANER
MARENSTRASSE 7
85298 SCHEYEIN
TEL. 08441-82480
GEZ. AM 29.09.2016
GEZ. AM 27.09.2016
GEZ. AM 01.06.2017